



# Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

[REDACTED]

Herrn  
[REDACTED]

**Aktenzeichen**

1451/1 - 433/20  
(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiter**

Herr [REDACTED]

**☎ (0721)**

9101-300

**Datum**

22. April 2020

**Auskunft gemäß Informationsfreiheitsgesetz**

**Ihr Antrag per E-Mail vom 23. März 2020**

Sehr geehrter [REDACTED],

mit Ihrem Antrag vom 23. März 2020 beantragen Sie die Information, in welchen Verfahren seit Einführung der Vorschrift des § 17a Abs. 3 BVerfGG Tonaufnahmen der Verhandlungen vor dem Bundesverfassungsgericht angefertigt wurden. Weiter bitten Sie um Information, in welchen Verfahren die Aufnahmen nach § 17a Abs. 3 Satz 5 BVerfGG wieder gelöscht wurden, weil das Bundesarchiv sie nicht angenommen hat.

Seit Einführung der Vorschrift des § 17a Abs. 3 BVerfGG wurde noch bei keiner Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht einschließlich der Verkündung von Entscheidungen Tonaufnahmen unter den Voraussetzungen des § 17a Abs. 3 Satz 1 BVerfGG zugelassen. Aus diesem Grunde gibt es auch noch kein Verfahren, in dem das Bundesarchiv eine ihm nach § 17a Abs. 3 Satz 4 BVerfGG angebotene Aufnahme abgelehnt haben könnte, was zu einer Löschung dieser Aufnahme nach § 17a Abs. 3 Satz 5 BVerfGG hätte führen müssen.

Für diese Auskunft werden Kosten nicht erhoben, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes i.V.m. Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung um eine einfache Auskunft handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ministerialrat

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.